

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 9. Juli 2014

03227

Inhalt

17.6.2014	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-140e VE „Möckernkiez“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	226
23.6.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 221-19-2	227
23.6.2014	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) 2232-1-9; 2232-1-5; 2232-1-6	228
30.6.2014	Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung - LZVO) 2232-1-10; 2232-1-3; 2232-1-4; 2232-1-8	242

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-140e VE „Möckernkiez“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 17. Juni 2014

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VI-140e VE „Möckernkiez“ vom 21. Februar 2012 für das Flurstück 3289 zwischen öffentlicher Parkanlage, Möckernstraße und Yorckstraße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Planen, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Planen, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2014

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Monika H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

Hans P a n h o f f
Bezirksstadtrat

Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 23. Juni 2014

Auf Grund des § 11 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „wobei aufrückenden Bewerbern und Bewerberinnen auch solche Studienplätze angeboten werden, die nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 und § 22 im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbar geworden sind.“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „21. Februar“ durch die Angabe „20. Februar“ und die Angabe „21. August“ durch die Angabe „20. August“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe „24. Februar“ durch die Angabe „22. Februar“ und die Angabe „24. August“ durch die Angabe „22. August“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 2 werden die Angabe „4. April“ durch die Angabe „29. März“ und die Angabe „4. Oktober“ durch die Angabe „28. September“ ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Angabe „2014“ durch die Angabe „2017“ und die Wörter „führt die Hochschule zunächst das Nachrückverfahren nach § 27 durch“ durch die Wörter „kann die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 27 durchführen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Berlin, den 23. Juni 2014

Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)

Vom 23. Juni 2014

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Vorbereitungsdienst

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien
- § 5 Zuordnung der Fächer
- § 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Umfang der Ausbildungsverpflichtungen
- § 10 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 11 Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung
- § 12 Evaluation
- § 13 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare
- § 14 Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare
- § 15 Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Notenstufen, Ausbildungsnote

Kapitel 2 Staatsprüfung

- § 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen
- § 19 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote
- § 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung
- § 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten
- § 26 Wiederholungsprüfung
- § 27 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 28 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde
- § 29 Unterstützungseinsatz

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern
 Anlagen 2 bis 4 Zeugnismuster

Auf Grund des § 10 Absatz 5, des § 11 Absatz 7 und des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Kapitel 1 Vorbereitungsdienst

§ 1 Ausbildungsziele

(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 11) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen (Lehrer-anwärterinnen und Lehrer-anwärter), des Lehramtes an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie des Lehramtes an beruflichen Schulen (Studienreferendarinnen und Studienreferendare).

(2) Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare.

§ 3 Bewerbungsverfahren

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die erforderliche persönliche Eignung, zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört, verfügt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem halbjährlich im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde

über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt innerhalb von sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Bewerbungstermin nachgereicht werden.

(3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die binnen der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann entsprechend Absatz 3 zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden.

(5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten ist nicht möglich, wenn dort die Zweite Staatsprüfung oder die Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bereits begonnen wurde oder eine Wiederholungsprüfung vorgesehen ist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn aus familiären Gründen während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde.

§ 4

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

(1) Bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen ist ein Auswahlverfahren unter den rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen gemäß § 3 Absatz 2 durchzuführen. Die Auswahl erfolgt lehramtsbezogen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Berlin. Hierfür werden jeder Bewerberin und jedem Bewerber Punkte gemäß § 11 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet.

(2) Die Zuordnung von Punkten für die fachliche Eignung erfolgt auf Grund der Gesamtnote des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder auf Grund der mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Ist bei lehramtsbezogenen Masterabschlüssen nach Satz 1 keine Gesamtnote ausgewiesen, so wird eine solche aus dem Durchschnitt der im Abschlusszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Die Note nach Satz 1 wird für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage für die Bepunktung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

(3) Sofern ein durch ein lehramtsbezogenes Studium und einen lehramtsbezogenen Masterabschluss nachgewiesenes Fach der Bewerberin oder des Bewerbers zu den durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats festgestellten Fächern mit dringendem Bedarf gehört, werden 20 Punkte abgezogen. Zählen weitere nachgewiesene Fächer hierzu, werden je Fach 20 Punkte abgezogen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gelten für den Punkteabzug nach den vorstehenden Sätzen als ein Fach.

(4) Die Zuordnung von Punkten nach Wartezeit setzt voraus, dass eine ununterbrochene Wartezeit vorliegt. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit Ablauf des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes zur Nachreichung. Für jeden nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte im Auswahlverfahren abgezogen. Die Wartezeit verfällt nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, der Rücknahme des Antrags auf Zulassung oder bei nicht fristgemäßer Rückmeldung gemäß § 3 Absatz 4.

(5) Bei der Berücksichtigung von Wartezeit nach Absatz 4 ruht bei Bewerberinnen, die aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft

den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen oder aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt. Die Dauer der Ruhephase kann bei einem rechtzeitig zu dem entsprechenden Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin wieder in das Bewerbungsverfahren einbezogen. Die Wartezeiten vor und nach der Ruhephase werden addiert und gelten als ununterbrochene Wartezeit.

(6) Für Kriterien außergewöhnlicher Härte werden Punkte wie folgt zugeordnet:

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist, werden ab einem Behinderungsgrad von 50 vom Hundert Punkte abgezogen, und zwar für jeden Prozentpunkt der Behinderung ein Punkt,
2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt gewährt, werden zehn Punkte abgezogen,
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfeleistungen oder Arbeitslosengeld II nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung erhält, werden zehn Punkte abgezogen,
4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens sechs Monate lang eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt hat, werden zehn Punkte abgezogen,
5. wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Schulabschluss über den Zweiten Bildungsweg erworben hat, werden zehn Punkte abgezogen,
6. wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank war, werden zehn Punkte abgezogen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse an einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule in Deutschland mindestens fünf Monate lang eine Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Stunden wöchentlich ausgeübt haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Erfolgt gemäß Absatz 4 ein Punktabzug für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, werden zehn Punkte abgezogen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens sechs Monate lang im Umfang von mindestens acht Stunden monatlich eine ehrenamtliche Tätigkeit, eine Freiwilligenarbeit oder einen Freiwilligendienst, die oder der für den Vorbereitungsdienst förderlich ist, bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit oder einem in den Zielen vergleichbaren gemeinnützigen, eingetragenen Verein wahrgenommen haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Erfolgt gemäß Absatz 4 ein Punktabzug für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, werden zehn Punkte abgezogen.

(9) Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit besserer Gesamtnote gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(10) Die Ermittlung der Wartezeit gemäß § 11 Absatz 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in entsprechender Anwendung der Absätze 4 und 5.

§ 5

Zuordnung der Fächer

Welche Fächer oder Fachrichtungen nach der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern jeweils den Unterrichtsfächern, Lernfeldern, Lernbereichen und Aufgabengebieten entsprechen, in denen für den Vorbereitungsdienst geeigneter Ausbildungsunterricht gegeben werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt für alle Lehrämter 18 Monate.

(3) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden auf den abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet; die Ausbildungsdauer in Berlin darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten.

(4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes angerechnet; die Ausbildungsdauer nach Wiedereinstellung darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten. Bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen (§ 16) sind für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Erfolgt eine solche Anrechnung von Modulprüfungen, beträgt die Ausbildungsdauer nach der Wiedereinstellung sechs Monate.

(5) Zeiten einer Tätigkeit in ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, die nach dem Bestehen eines lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zurückgelegt worden sind, können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(6) Bei mehreren anrechnungsfähigen Sachverhalten gemäß Absätzen 3 bis 5 darf die Ausbildungsdauer nach der letzten Einstellung ohne Nachweis anrechnungsfähiger Modulprüfungen zwölf Monate nicht unterschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel 12 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, nicht mehr Unterricht erteilen darf, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.

(8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt, wobei § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, entsprechend gilt, oder
3. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweist.

Der Antrag kann frühestens zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Er muss zehn Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden.

(9) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst ab-

weichend von Absatz 2 24 Monate. Der Antrag muss mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 26 wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt.

§ 7

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages,

1. an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird oder
2. an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss oder
3. an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
4. an welchem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.

Falls bei erfolgreich abgelegter Staatsprüfung das Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß Nummer 1 in die Sommerferien fallen würde, endet der Vorbereitungsdienst am letzten Schultag vor den Ferien.

(2) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit, wegen Fehlverhaltens, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, oder wegen Erreichens des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist der Vorbereitungsdienst auch in anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zu beenden.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet, so endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.

§ 8

Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren und an öffentlichen Schulen und umfasst Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare, Veranstaltungen der Fachseminare sowie Ausbildungsunterricht und Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Veranstaltungen der Schulpraktischen Seminare zugelassen werden, erfolgt die schulische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 50 nicht übersteigen.

(3) In jedem Schulpraktischen Seminar werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fachseminar soll elf nicht überschreiten.

§ 9

Umfang der Ausbildungsverpflichtungen

(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Ausbildungsunterricht besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird etwa zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des

Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien findet Ausbildungsunterricht in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe statt. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Umfang von mindestens drei Wochenstunden erteilt werden.

(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst besteht der Ausbildungsunterricht nur aus selbstständig erteiltem Unterricht.

(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfassen

1. die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar,
2. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und
3. die Teilnahme an den Veranstaltungen von zwei, für Lehrerinnen und Lehrern von drei Fachseminaren im Umfang von in der Regel insgesamt sechs Stunden je Unterrichtswoche.

Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, gelten für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare die Regelungen der gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 erstellten Ausbildungspläne.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1.

(6) Die Themen Suchtprophylaxe, Sprachbildung, Umgang mit Heterogenität sowie Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung.

§ 10

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit selbstständigem Unterricht. Sie oder er ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern weisungsberechtigt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule, bewertet deren Leistungen vor Beginn des Prüfungszeitraumes und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 22) mit.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren, die sie oder ihn in der Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterstützen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Betreuungsaufgabe nicht selbst wahrnimmt.

§ 11

Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung

(1) Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Modulen zugeordnet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sowohl das Modul „Unterrichten“ als auch das Modul „Erziehen und Innovieren“ zu belegen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, belegen die Module „Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Therapie)“ und „Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung“. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlbausteinen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter legen an einem Seminarstandort oder in einer Region unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitraum die inhaltlichen Schwer-

punkte der Pflicht- und Wahlbausteine für jeden Ausbildungsdurchgang fest. Mindestens zwei Bausteine sind bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu belegen, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung (§ 16) abgeschlossen, die Bestandteil der Staatsprüfung ist. Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 19 Absatz 1 müssen alle Pflichtbausteine einmal belegt werden. Im Fall einer Anrechnung von bereits absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 3 oder 4 entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter auf Antrag über die Anrechnung von nachgewiesenen bereits absolvierten Ausbildungsinhalten auf zu belegende Modulbausteine.

(2) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare sind entsprechend den Ausbildungsmodulen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen. Die Ausbildung in den Fachseminaren ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Fachrichtung. Im Allgemeinen Seminar sowie in den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus in die Aufgaben der politischen Bildung entsprechend den Bildungszielen im Sinne von §§ 1 und 3 des Schulgesetzes für Berlin in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, entwickeln die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter in Abstimmung mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter am Beginn der Ausbildung jeweils einen Ausbildungsplan in Bezug auf ihr Fach oder ihre Fachrichtung, in dem sichergestellt wird, dass die Ausbildung in Teilzeit in Umfang und Inhalten der Regelausbildung entspricht.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar, zwei Fachseminare oder bei Lehrerinnen und Lehrern auch drei Fachseminare wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ist auf Wunsch im ersten Ausbildungshalbjahr je zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars oder Fachseminars desselben Fachs oder derselben Fachrichtung teilzunehmen.

(5) Es können Personen mit besonderer Sachkunde zu einzelnen Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare hinzugezogen werden.

§ 12 Evaluation

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mithilfe der Schulpraktischen Seminare Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

§ 13

Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und sind diesen gegenüber in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung eines mindestens dreißtündigen Einführungsseminars gemäß § 9 Absatz 4,
2. Leitung des Allgemeinen Seminars,

3. Festlegung der Pflicht- und Wahlbausteine an einem Seminarstandort oder in einer Region (§ 11 Absatz 1),
4. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen,
5. Koordinierung und organisatorische Durchführung der Modulprüfungen und der Staatsprüfung,
6. Koordinierung der Ausbildung zwischen dem Allgemeinen Seminar, den Fachseminaren und den Ausbildungsschulen und Evaluation der Arbeit der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter in der unterrichtspraktischen Ausbildung,
7. Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Module,
8. Durchführung der internen Evaluation und Mitwirkung bei der externen Evaluation der Ausbildung (§ 12),
9. Gewinnung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern sowie Vorschläge für die Beauftragung derselben,
10. Qualifizierung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren und
11. Leitung der Dienstbesprechungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

§ 14

Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet und die Befähigung für das entsprechende Lehramt besitzen, mit der Funktion einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters.

(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mindestens je zweimal in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren besuchen, im dritten Ausbildungshalbjahr mindestens einmal. Im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll die Gesamtzahl der Unterrichtsbesuche der der Regelausbildung entsprechen. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zur Wiederholungsprüfung (§ 26) zugelassen, soll sie oder er mindestens je zweimal bis zum Prüfungstermin von den zuständigen Fachseminarleiterinnen beziehungsweise den zuständigen Fachseminarleitern besucht werden.

§ 15

Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes

(1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.

(2) Pro Ausbildungshalbjahr ist eine Beurteilung in jedem Fach und jeder Fachrichtung zu erstellen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen erhalten pro Ausbildungshalbjahr eine Beurteilung in ihrem Fach oder ihren Fächern oder ihrer beruflichen Fachrichtung sowie eine Beurteilung, die sich auf beide sonderpädagogischen Fachrichtungen bezieht. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen.

(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und mit ihr oder ihm erörtert.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn sie oder er mindestens vier von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und drei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, gilt Satz 1 entsprechend für die durch sie zu belegenden Module. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen. Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen:

1. schriftliche Modulprüfungen oder
2. mündliche Modulprüfungen oder
3. multimediale Modulprüfungen oder
4. ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung.

Die Modulprüfungen können – außer bei der schriftlichen Modulprüfung und dem Prüfungsportfolio – als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die beiden Modulprüfungen sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter verschiedene Prüfungsformen zu wählen. Die Aufgaben sind von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einen Gesamtumfang von zehn DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs schließt eine Bewertung der schriftlichen Modulprüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter eine Kalenderwoche vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.

(4) In der multimedialen Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung ihres oder seines Themas. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die oder der Prüfungsvorsitzende ein Prüfungsgespräch. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter eine Kalenderwoche vor dem Prüfungstermin.

(5) Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Der Umfang des Portfolios soll fünfzehn DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung des Umfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der konkreten Aufgabenstellung gegenüber der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 20 Minuten, eine Gruppenprüfung je nach Teilnehmerzahl bis zu 80 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(7) Die Modulprüfungen werden von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma als Note festgesetzt. Die Noten und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung beziehungsweise die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung beziehungsweise des Portfolios mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfungen einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. Sind andere Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bei der Prüfung anwesend (Absatz 10 Satz 1), ist das Einverständnis der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und gegebenenfalls der anderen Mitglieder einer Prüfungsgruppe in der Niederschrift zu vermerken. Die sprachliche Qualität ist in allen Modulprüfungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine ausreichende Bewertung aus. Die schriftlich vorgelegten Arbeiten werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Staatsprüfung.

(8) Wird der Abgabetermin für die schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio oder der Termin der mündlichen oder multimedialen Modulprüfung schuldhaft versäumt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (§ 17 Absatz 1) bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der schriftlichen Modulprüfung oder des Prüfungsportfolios eine Nachfrist gewährt oder für die mündliche oder die multimediale Modulprüfung unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(9) Modulprüfungen, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 19 Absatz 1 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hat das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.

§ 17

Notenstufen, Ausbildungsnote

(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und von Gutachten während des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten:

sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten. Diese Gutachten werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters wird die Ausbildungsnote durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet.

(3) Die Gutachten nach Absatz 2 werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters durch die Leiterin oder den Leiter des Schulpraktischen Seminars schriftlich zur Kenntnis gegeben und in Kopie ausgehändigt.

Kapitel 2

Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

(1) In der Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Die Staatsprüfung setzt sich aus der unterrichtspraktischen Prüfung, den Ergebnissen der beiden Modulprüfungen (§ 16) und der Ausbildungsnote (§ 17) zusammen.

§ 19

Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und die Ergebnisse der beiden Modulprüfungen jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Noten einer oder beider Modulprüfungen schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen nicht vorgelegt und trifft die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter an der Nichteinreichung von Unterlagen ein Verschulden, so gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, durch welchen sie oder er mit dem Umgang mit

Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht wurde, der mindestens acht Doppelstunden umfasste und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate zurück lag,

2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des berufs begleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung,
4. eine Lehreranwärterin oder ein Lehreranwärter, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, benennt – unter Beachtung der Regelung in § 22 – in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden,
5. eine Lehreranwärterin oder ein Lehreranwärter, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, und eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar benennen – unter Beachtung der Regelung in § 22 – in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden,
6. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 11 Absatz 1).

Eine spätere Änderung der gemäß Satz 1 Nummer 4 erfolgten Fächerwahl ist nicht möglich.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Für jede Staatsprüfung wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für die unterrichtspraktische Prüfung ein Prüfungsausschuss berufen. Diese Aufgabe kann den Seminarleiterinnen und Seminarleitern übertragen werden.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter eines Schulpraktischen Seminars, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht angehört. Weiterhin kann auch eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter; in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört und in deren Fächern sie oder er eine Unterrichtsstunde zeigt;
2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört, oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.

(3) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so bestellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine andere Seminarleiterin oder einen anderen Seminarleiter für den Prüfungsvorsitz.

(4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen Prüfung zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des

Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

§ 21 Nachteilsausgleich

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden. Hierfür gilt:

1. Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden Fächern, die sie gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 4 angegeben haben,
2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern und
3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab. Bei Lehreranwärterinnen und Lehreranwärters dürfen die Unterrichtsstunden nicht beide demselben Fach zugeordnet sein.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten, wobei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe und Lehreranwärterinnen und Lehreranwärters grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten haben. Dies gilt nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird und die Prüfung an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt abgelegt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

(3) Der Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Analyse der Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(4) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärters für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen.

(5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersandt werden. Ein

ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 23

Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4, der Noten der beiden Unterrichtsstunden und der Noten der beiden Modulprüfungen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.

(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ benotet, so ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu 20 vom Hundert aus der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 sowie zu je 20 vom Hundert aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und zu je 20 vom Hundert aus den Noten der beiden Modulprüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,
- 1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,
- 2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,
- 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden,
- über 4,00 nicht bestanden.

(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.

(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1 auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 24

Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese beinhaltet:

1. die Ausbildungsnote gemäß § 17 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,
2. Niederschriften über die Modulprüfungen nach § 16 Absatz 7,
3. die Analysen der Unterrichtsstunden durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch,
4. die tragenden Erwägungen,
5. das Gesamtergebnis,
6. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,
7. besondere Vorkommnisse und
8. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebenen Unterrichtsentwürfe.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Die nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte, wenn die fremde Herkunft der dort enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht von der zu prüfenden Person kenntlich gemacht wird, gilt als Täuschungsversuch. Die zu prüfenden Personen sind auf die Folgen eines regelwidrigen Verhaltens hinzuweisen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er diese einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen. Es werden die unterrichtspraktische Prüfung wiederholt und im fünften Monat nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung eine Ausbildungsnote entsprechend § 17 gebildet.

(3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in mindestens einer Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, so sind innerhalb des Wiederholungszeitraums (Absatz 2) Modulbausteine aus dem- oder denjenigen Modulen zu belegen, die zum Nichtbestehen der Modulprüfung geführt haben. Die Modulprüfung oder die Modulprüfungen sind im Zeitraum nach Absatz 2 zu wiederholen.

(4) Der Prüfungstermin wird durch die zuständige Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil.

(5) Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird sie oder er einem anderen Schulpraktischen Seminar (Allgemeines Seminar und Fachseminare) zugewiesen. Auf Antrag kann auf eine Neuzuweisung verzichtet werden. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen.

(6) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 19 mit der Maßgabe, dass die Übersicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfasst.

(7) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27

Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 2

bis 4 dieser Verordnung. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder von einem beauftragten Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu unterzeichnen.

(3) Wer die Prüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.

§ 28

Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes unterfallen, gilt

1. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden auf die andere Hälfte des Ausbildungsunterrichts angerechnet werden;
2. § 9 Absatz 4 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird;
3. §§ 15 und 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote aus zwei Noten errechnet wird;
4. § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;
5. § 22 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;
6. § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;
7. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;
8. § 27 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

§ 29

Unterstützungseinsatz

In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter in ihrer Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragt werden.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

(2) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) weiterhin Anwendung. Sofern Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die die in Satz 1 genannte Verordnung Anwendung findet, einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten zu absolvieren haben und sie eine zusammenhängende Abwesenheitszeit von mindestens sechs Monaten nachweisen, können sie den Vorbereitungsdienst nach insgesamt 18 Monaten beenden, wenn sie dies bei der Wiederaufnahme der Ausbildung schriftlich der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitteilen. Dies gilt nicht, wenn sie ihren Dienst vor dem 29. Juli 2014 wieder aufnehmen oder wenn sie bereits mehr als zwölf Monate ihres Vorbereitungsdienstes absolviert haben.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem 28. Januar 2012 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, und die 2. Lehrprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) und die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2014

Sandra S c h e e r e s

Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Anlage 1

(zu § 5)

Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern

I. Lehramt an Grundschulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Grundschule:

Fach	Unterrichtsfach
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Französisch	Französisch
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften	Sachunterricht, Naturwissenschaften
Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik)	Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften
Sport	Sport

II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:

Fach	Unterrichtsfach
1. Altgriechisch	Griechisch
2. Biologie	Biologie
3. Chemie	Chemie
4. Chinesisch	Chinesisch
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel
6. Deutsch	Deutsch
7. Englisch	Englisch
8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie
9. Französisch	Französisch
10. Geografie	Geografie
11. Geschichte	Geschichte, Sozialkunde, Politikwissenschaft
12. Informatik	Informatik
13. Italienisch	Italienisch
14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst
15. Latein	Latein
16. Mathematik	Mathematik
17. Musik	Musik
18. Physik	Physik
19. Politik	Geschichte, Sozialkunde, Politikwissenschaft
20. Polnisch	Polnisch
21. Psychologie	Psychologie
22. Recht	Recht
23. Russisch	Russisch
24. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft
25. Spanisch	Spanisch
26. Sport	Sport
27. Türkisch	Türkisch
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)
29. Wirtschaftswissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft

III. Lehramt an beruflichen Schulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:

<u>Fach/Fachrichtung</u>	<u>Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete</u>
1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft
2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik
3. Elektrotechnik	Elektrotechnik
4. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
5. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik
6. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	Farbtechnik und Raumgestaltung
7. Gesundheit und Körperpflege	Gesundheit und Körperpflege
8. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik
9. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung
10. Labortechnik/Prozesstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Biologietechnik und Physiklechnik
11. Medientechnik	Drucktechnik und Medientechnik
12. Metalltechnik	Metalltechnik und Fahrzeugtechnik
13. Pflege	Pflege
14. Sozialpädagogik	Sozialpädagogik
15. Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und -gestaltung
16. Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung

Allgemeinbildende Fächer:

1. Biologie	Biologie
2. Chemie	Chemie
3. Deutsch	Deutsch
4. Englisch	Englisch
5. Französisch	Französisch
6. Informatik	Informatik
7. Mathematik	Mathematik
8. Physik	Physik
9. Politik	Sozialkunde, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialkunde, Politikwissenschaft und Geschichte, Soziologie
10. Psychologie	Psychologie, Sozialpädagogik und Pflege
11. Recht	Recht und Rechtskunde
12. Spanisch	Spanisch
13. Sport	Sport
14. Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften

IV. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden

Für den Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt: Die Fächer entsprechen den Unterrichtsfächern in derjenigen Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters entspricht.

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, die an allgemeinen Schulen ausgebildet werden, findet der auf ihre sonderpädagogischen Fachrichtungen bezogene Ausbildungsunterricht in Klassen oder Lerngruppen statt, in denen sich Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

Anlage 2
(zu § 27 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft
mit den Fächern _____
[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
erworben.

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom _____
in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Anlage 3

(zu § 27 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die Staatsprüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit den Fächern _____

[alternativ] mit dem Fach _____ und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____ erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom _____
in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Anlage 4
(zu § 27 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat heute die

Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit dem Fach _____ und der beruflichen Fachrichtung _____

[alternativ] mit den beruflichen Fachrichtungen _____

[alternativ] mit der beruflichen Fachrichtung _____ und den sonderpädagogischen Fachrichtungen
_____ erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom _____
in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern

(Lehramtszugangsverordnung – LZVO)

Vom 30. Juni 2014

Auf Grund des § 5 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

§ 1

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 10 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach den §§ 5 und 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse. Der Hochschulabschluss muss den Anforderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch die gemäß § 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes erforderliche Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge erbracht.

(2) Der Umfang der Lehramtsstudien sowie die Verteilung der zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus den Anlagen zu §§ 2 bis 4. Dabei ist eine Unter- oder Überschreitung der angegebenen Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich. Folgende Werte dürfen jedoch nicht unterschritten werden:

1. Der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten und
2. der für Sprachbildung vorgesehene Studienanteil von zehn Leistungspunkten.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.

(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Förderschwerpunkt Sehen,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
6. Förderschwerpunkt Hören und
7. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdi-

daktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Als drittes Fach sind die folgenden Fächer zugelassen:

1. Kunst,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Musik,
5. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften,
6. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik) und
7. Sport.

(5) Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die mit 15 Leistungspunkten vorgesehene Vertiefung im Studium dieser Fachrichtungen. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die Vertiefung in Kunst oder Musik.

(6) Zur fach- oder professionsbezogenen Ergänzung gemäß Absatz 1 weisen die Hochschulen in den Studienordnungen Angebote aus, unter denen die Studierenden wählen können. Werden statt eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt, werden die für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung vorgesehenen 20 Leistungspunkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die fachbezogene Ergänzung durch Studien in musisch-ästhetischer Erziehung.

(7) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, wenn an die Stelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik werden die Bachelor- und die Masterarbeit in Kunst oder Musik angefertigt.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.

§ 3

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.

(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Förderschwerpunkt Sehen,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
6. Förderschwerpunkt Hören und
7. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Folgende Fächer sind zugelassen:

1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Russisch oder Türkisch),
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch),
5. Darstellendes Spiel,
6. Deutsch,
7. Englisch,
8. Ethik/Philosophie,
9. Französisch
10. Geografie (nicht in Verbindung mit Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften),
11. Geschichte (nicht in Verbindung mit Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften),
12. Informatik,
13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch),
14. Kunst,
15. Latein,
16. Mathematik,
17. Musik,
18. Physik,
19. Politik (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften),
20. Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch und Türkisch),
21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch und Russisch),
22. Recht,
23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie und Türkisch),
24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Politik),
25. Spanisch,
26. Sport,
27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch und Russisch),
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und
29. Wirtschaftswissenschaften.

(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem

Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.

(7) Die lehrerbildenden Universitäten haben bei der Ausgestaltung der Masterstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards für die Lehrerbildung und die ländergemeinsamen Anforderungen an die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zu berücksichtigen. Die Module der beiden Masterstudiengänge in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen der beiden Schularten inhaltlich zu mindestens 50 Prozent differenziert angeboten.

§ 4

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.

(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Förderschwerpunkt Sehen,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Hören und
6. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches und jeder beruflichen Fachrichtung im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Als erstes Fach sind die folgenden beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

1. Agrarwirtschaft,
2. Bautechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Ernährung und Hauswirtschaft,
5. Fahrzeugtechnik,
6. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
7. Gesundheit und Körperpflege,
8. Holztechnik,
9. Informationstechnik,
10. Labortechnik/Prozesstechnik,
11. Medientechnik,
12. Metalltechnik,
13. Pflege,
14. Sozialpädagogik,
15. Textiltechnik und -gestaltung und
16. Wirtschaft und Verwaltung.

(5) Als zweites Fach sind die nachstehenden allgemeinbildenden Fächer und die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen

zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen.

1. Biologie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),
2. Chemie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Französisch,
6. Informatik (nicht in Verbindung mit Informationstechnik),
7. Mathematik,
8. Physik,
9. Politik,
10. Psychologie,
11. Recht,
12. Spanisch,
13. Sport und
14. Wirtschaftswissenschaften (nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung).

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.

§ 5

Lehramts- und fachübergreifende Studieninhalte

(1) Der in den §§ 2 bis 4 vorgesehene Bereich Sprachbildung umfasst die Vermittlung pädagogisch-didaktischer Basisqualifikationen, die die angehenden Lehrkräfte befähigt, die Entwicklung von Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache auf bildungssprachlichem Niveau zu fördern, sowie Grundlagen der Diagnostik und Beratung. Sprachbildung beinhaltet Deutsch als Zweitsprache und Maßnahmen gegen Analphabetismus.

(2) Die lehrerbildenden Universitäten sehen in ihren Studienordnungen den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen vor, die für den Aufbau sozialer Kompetenzen und die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Ermöglichung von Partizipation und Engagement als Grundelemente des demokratischen Lernens, kulturelle Bildung, Sexualerziehung, Gender, interkulturelle Bildungsarbeit und den pädagogischen Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie den weiteren Diversity-Merkmalen und deren Zusammenwirken.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016

jeweils im ersten Fachsemester beginnen. Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Master of Education, die auf Grund des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erworben worden sind oder erworben werden, berechtigen nach § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes zum Zugang zum Vorbereitungsdienst.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, begonnen haben oder beginnen und die bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben, oder die diesen Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz des Lehrkräftebildungsgesetzes fortgesetzt haben, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen, sofern diese und die gewählte Verbindung den Vorgaben der Anlage zur Lehramtserprobungsverordnung vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), die durch Verordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136) geändert worden ist, entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzung findet die Lehramtserprobungsverordnung entgegen § 7 Satz 2 weiter Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), die zuletzt durch Artikel XVIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, die Praktikumsordnung vom 26. September 1997 (GVBl. S. 487), die zuletzt durch Artikel XIX der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, sowie die Lehramtserprobungsverordnung vom 28. Februar 2006, die durch Verordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die bereits zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zugelassen worden sind, findet die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), die zuletzt durch Artikel XVIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 2014

Sandra S c h e e r e s

Senatorin für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Studium für das Lehramt an Grundschulen

1. Erstes Fach: Deutsch	60 LP
2. Zweites Fach: Mathematik	60 LP
3. Drittes Fach: Wählbar gemäß Absatz 4	60 LP
4. Vertiefung des ersten, zweiten oder dritten Faches	15 LP
5. Bildungswissenschaften	30 LP
6. Grundschulpädagogik	20 LP
7. Fach- oder professionsbezogene Ergänzung	20 LP
8. Sprachbildung	10 LP
9. Bachelorarbeit	10 LP
10. Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	300 LP

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

1. Erstes Fach:	
a) Fachwissenschaft	95 LP
b) Fachdidaktik	30 LP
2. Zweites Fach:	
a) Fachwissenschaft	80 LP
b) Fachdidaktik	30 LP
3. Bildungswissenschaften	30 LP
4. Sprachbildung	10 LP
5. Bachelorarbeit	10 LP
6. Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	300 LP

Anlage 3

(zu § 4 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

1. Erstes Fach: Berufliche Fachrichtung	
a) Fachwissenschaft	95 LP
b) Fachdidaktik	30 LP
2. Zweites Fach: Berufliche Fachrichtung oder allgemeinbildendes Fach	
a) Fachwissenschaft	80 LP
b) Fachdidaktik	30 LP
3. Bildungswissenschaften	30 LP
4. Sprachbildung	10 LP
5. Bachelorarbeit	10 LP
6. Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	300 LP

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG